



EINWOHNERGEMEINDE PFEFFINGEN

Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012 über die Revision der Gemeindeordnung

Die von der Gemeindeversammlung am 17. April 2012 einstimmig genehmigte die Revision der Gemeindeordnung unterliegt gemäss § 48 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 der Urnenabstimmung.

Wichtigste Änderungen der Revision sind die Reduktion der Mitglieder der Sozialhilfebehörde von fünf auf drei Mitgliedern (§ 2), sowie die Anpassung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 7). Gleichzeitig erfolgten lediglich redaktionelle und begriffliche Anpassungen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die nachfolgend abgedruckte Gemeindeordnung vom 17. April 2012 zu genehmigen.

E i n w o h n e r g e m e i n d e P f e f f i n g e n



Gemeindeordnung

vom

17. April 2012

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Inhaltsverzeichnis

Ingress	2
A. Organisation	2
§ 1 Organisationstyp	2
§ 2 Behördenorganisation	2
B. Wahl der Behörden	3
§ 3 Wahlorgane.....	3
§ 4 Wahlverfahren.....	3
§ 5 Stille Wahlen	3
C. Finanzkompetenzen	3
§ 6 Sondervorlagen.....	3
§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	4
D. Schlussbestimmungen	4
§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Pfeffingen erlässt, gestützt auf § 47, Abs. 1, Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgende Gemeindeordnung:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Pfeffingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat: 5 Mitglieder
- b. Schulrat für die Primarschule und den Kindergarten: 5 Mitglieder
- c. Sozialhilfebehörde: 3 Mitglieder
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: 3 Mitglieder
- e. Wahlbüro: 7 Mitglieder

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. 5 Mitglieder des Gemeinderates
- b. Gemeindepräsidium
- c. 4 Mitglieder des Schulrates für die Primarschule und den Kindergarten
- d. 1 Mitglied als Vertretung der Gemeinde Pfeffingen in den Schulrat der Sekundarschule Aesch
- e. 1 Mitglied als Vertretung der Gemeinde Pfeffingen in den Schulrat der Musikschule Aesch-Pfeffingen

²Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. 2 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- b. 3 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- c. 7 Mitglieder des Wahlbüros

³Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- b. 1 Mitglied des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule aus seiner Mitte
- c. 1 Mitglied des Schulrates der Sekundarschule Aesch aus seiner Mitte
- d. 1 Mitglied des Schulrates der Musikschule Aesch-Pfeffingen aus seiner Mitte
- e. weitere Vertretungen in regionale oder kommunale Gremien

§ 4 Wahlverfahren

Für alle Gemeindewahlen gilt das Majorzverfahren.

§ 5 Stille Wahlen

Die Stille Wahl ist nur für die Wahl des Gemeindepräsidiums möglich.

C. Finanzkompetenzen

§ 6 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Abs. 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

²Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a. einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.00.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben:
 - CHF 50'000.00 für die Einzelausgabe
 - CHF 150'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Pfeffingen vom 10. Juni 1997 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung wird nach ihrer Annahme an der Urne und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. April 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin
sig. Dr. Maya Greuter

Der Gemeindeverwalter
sig. Walter Speranza

An der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommen.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. xxx vom xx. xxxxxxxx 2012 genehmigt.

Liestal, xx. xxxxxxxx 2012

Der Landschreiber
sig. Alex Achermann